

KRAMSKI - Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr (Lieferungen und Leistungen) mit dem Lieferanten. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, selbst wenn im Einzelfall hierauf nicht Bezug genommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen und/ oder Leistungen des Lieferanten annehmen oder diese bezahlen.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an:

Kramski Lanka (Pvt) Ltd.
106 Madawala Road
Phase III, K.I.P.Z.
Katunayake 11450
Sri Lanka

und

Kramski North America Inc.
Precision Stamping & Injection Molding
7300 Bryan Dairy Road, Suit 475
Largo FL 33777
USA

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- (1) Bestellungen sind der KRAMSKI GmbH innerhalb von fünf Arbeitstagen nach deren Zugang schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich an, so ist die KRAMSKI GmbH zum Widerruf berechtigt.
- (2) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, ist sie für die KRAMSKI GmbH lediglich dann bindend, wenn sie dies schriftlich bestätigt. Die Annahme von Produkten oder die Zahlung durch die KRAMSKI GmbH stellt kein Anerkenntnis der Geschäftsbedingungen des Lieferanten durch die KRAMSKI GmbH dar.

3. Angebotsgültigkeit

Angebote des Lieferanten über Lieferung von Produkten sind für diesen für 90 Tage ab Zugang bei der KRAMSKI GmbH bindend.

4. Preise

- (1) Die effektiven Preise werden gesondert vereinbart. Falls nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten die Preise auf Basis CIP gem. Incoterms 2000, gültig für Lieferungen nach Pforzheim.
- (2) Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden auch bei Dauerlieferverträgen von uns nur anerkannt, wenn hierüber eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

5. Zahlung und Stornierung

- (1) Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nach Lieferung und Rechnungseingang in einem Fälligkeitszeitraum von 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, 60 Tagen unter Abzug von 2% Skonto und innerhalb von 90 Tagen netto. Skonto bleibt auch bei Aufrechnung von Zahlungen gegen Forderungen durch die KRAMSKI GmbH abzugsfähig.
- (2) Der für (1) relevante Zahlungszeitpunkt richtet sich nach dem Zeitpunkt des Erbringens der vollständigen Lieferung und dem Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung bei der KRAMSKI GmbH. Ausschlaggebend ist hierbei das zuletzt eintretende Ereignis.
- (3) Falls der Lieferant Testprotokolle, Qualitätszertifikate oder andere Dokumente bereitstellen muss, gilt die Lieferung erst nach Eingang aller aufgezählten Unterlagen als erfolgt. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Bei fehlerhafter Lieferung ist die KRAMSKI GmbH berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- (4) Die KRAMSKI GmbH kann Bestellungen von Standardprodukten bis zu einschließlich 20 Werktagen vor dem Tag der Leistungserbringung durch den Lieferant ohne Entschädigung schriftlich stornieren.
Bei der Stornierung nach diesem Zeitpunkt oder der Stornierung von kundenspezifischen Produkten ersetzt die KRAMSKI GmbH folgende Kosten: Die zum Zeitpunkt der Stornierung für eine pünktliche Leistungserbringung notwendigerweise bereits aufgewendeten Material- und Produktionskosten, welche den vereinbarten Preis für die Produkte aber nicht übersteigen dürfen. Der Lieferant hat diese Kosten auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Weiterhin ist der Lieferant dazu verpflichtet, die vorgenannten Kosten detailliert darzulegen. Kundenspezifische Produkte i.d.S. sind Produkte, die ausschließlich für die KRAMSKI GmbH entwickelt wurden und für die der Lieferant neben der KRAMSKI GmbH keine anderen Abnehmer hat. Alle anderen Produkte sind Standardprodukte.

6. Liefertermin

- (1) Die Lieferung richtet sich nach den vereinbarten Incoterms. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Wareneingang bei der KRAMSKI GmbH bzw. die Bereitstellung für die KRAMSKI GmbH zum Liefertermin.
- (2) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Der Lieferant hat der KRAMSKI GmbH erkennbare Lieferverzögerungen sofort mitzuteilen. Alle Rechte der KRAMSKI GmbH wegen des Verzuges bleiben hiervon unberührt. Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die KRAMSKI GmbH erfolgen.

- (3) Teillieferungen sind grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.

7. Lieferverzug

Neben ihren eventuell bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Rechten ist die KRAMSKI GmbH im Falle des Lieferverzuges des Lieferanten berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 0,5 % des Preises der Produkte in Verzug pro angefangene Verspätungswoche, insgesamt jedoch maximal 5 % hiervon, festzulegen.

Die KRAMSKI GmbH kann das Recht zur Festsetzung einer Vertragsstrafe jedenfalls bis zur Schlusszahlung für den betreffenden Auftrag ausüben, ein ausdrücklicher Vorbehalt bei Annahme der Leistung ist entbehrlich. Mit der Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Anwendung werden darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche wegen Verzuges nicht berührt, wobei die gezahlte Vertragsstrafe auf Schadensersatzansprüche anzurechnen ist. Bei wiederholtem Lieferverzug ist Kramski nach vorheriger Abmahnung berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

8. Höhere Gewalt

Ist eine Lieferverzögerung oder Nichtlieferung auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Energiemangel und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse zurückzuführen, so werden die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit. Falls die Lieferverzögerung oder Nichtlieferung, die aufgrund höherer Gewalt eingetreten ist, das Interesse der KRAMSKI GmbH an der Lieferung beeinträchtigt, ist diese berechtigt, von dem Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten oder die Ausführung zu einem späteren Termin zu verlangen.

9. Mängelanzeige und Gewährleistung

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände mängelfrei sind und den vereinbarten Spezifikationen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die KRAMSKI GmbH ist zu einer Eingangsprüfung nur hinsichtlich offensichtlicher Mängel und Transportschäden sowie Mengen- und Identitätsabweichungen verpflichtet. Hinsichtlich aller anderen Mängel ist die KRAMSKI GmbH von der Eingangsprüfung befreit. Zur Erhaltung aller Rechte genügt die Absendung der Mängelanzeige binnen fünf Tagen nach Lieferung bei Mängeln, die bei der Wareneingangskontrolle zu entdecken sind, bzw. innerhalb von fünf Tagen nach Feststellung bei allen anderen Mängeln.
- (2) Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist Kramski berechtigt, entweder Nachlieferung oder Nachbesserung, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, zu verlangen. Entstehen infolge der Nachlieferung oder Nachbesserung bei Kramski von Kramski erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine, sind diese vom Lieferanten zu tragen.
- (3) Falls die Mängelbeseitigung bzw. mängelfreie Lieferung durch den Lieferanten innerhalb der von der KRAMSKI GmbH gesetzten Frist scheitert, ist die Kramski GmbH berechtigt, von der jeweiligen Bestellung oder Teilen hiervon zurückzutreten, die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückzuschicken, den Preis zu mindern oder selbst, bzw. durch einen Dritten Ersatz oder Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten herbeizuführen. Dasselbe gilt bei Erklärung des Lieferanten, dass er nicht innerhalb der von der KRAMSKI GmbH gesetzten Frist in der Lage sei, den Mangel zu beseitigen bzw. ein mängelfreies Produkt zu liefern.

- (4) Wenn der Lieferant erst nach Eintritt des Verzuges geliefert hat und die KRAMSKI GmbH wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an der sofortigen Mängelbeseitigung hat, kann die KRAMSKI GmbH unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auf Kosten des Lieferanten Ersatz beschaffen oder die Mängel selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen, ohne dem Lieferant eine Frist wie in (3) zu setzen.
- (5) Kramski ist berechtigt, fehlerhafte Vertragsgegenstände nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten auf dessen Kosten auszusortieren und zurückzusenden oder zu verschrotten.
- (6) Wird ein Fehler trotz Beachtung der Regelung in Ziffer 9 (1) dieses Vertrages erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der fehlerhaften Vertragsgegenstände verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austausches bzw. der Reparatur von Produkten, in die Kramski oder Kunden von Kramski fehlerhafte Vertragsgegenstände eingebaut haben, sowie die Kosten für Handling und Gewährleistungsabwicklung.
- (7) Wird aufgrund eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder Kramski-Produkten, in die die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind, erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Lieferant die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist.
- (8) Weitere Ansprüche, die über diese Gewährleistungsvereinbarungen hinausgehen, insbesondere Ersatzansprüche über zusätzliche Fertigungskosten, verbleiben der KRAMSKI GmbH unbeschadet.
- (9) Die Gewährleistungsfrist beträgt 48 Monate ab Gefahrübergang. Die Verjährung wird durch die Mängelrüge unterbrochen.

Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung im übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Haftung

- (1) Soweit Kramski oder einem Dritten wegen eines Fehlers eines Vertragsgegenstandes oder der Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (2) Für Maßnahmen von Kramski oder der Kunden von Kramski zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, für alle von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer den Risiken der Automobilindustrie angemessenen Deckungssumme von mindestens € 5.000.000,- (in Worten: fünf Millionen EUR) für Sach- und Personenschäden einschließlich Rückrufkostendeckung abzuschließen und für die Dauer der Lieferung/Leistungen zu unterhalten. Art und Umfang des Versicherungsschutzes einschließlich der Benennung des Haftpflichtversicherers, sind Kramski auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

11. Produktänderungen und Produkteinstellungen

- (1) Alle Veränderungen der Produkte (zum Beispiel Materialveränderungen, Wechsel des Lieferanten, Designänderung, etc.) müssen von der KRAMSKI GmbH genehmigt werden. Wünscht die KRAMSKI GmbH die Durchführung von etwaigen Änderungen bezüglich der Produkte und/ oder ihrer Spezifikationen, hat der Lieferant die KRAMSKI GmbH schriftlich über deren Durchführbarkeit zu informieren. Weiterhin ist die KRAMSKI GmbH dazu berechtigt, Konstruktions- und Designveränderungen der Lieferungen vom Lieferant zu verlangen, insofern es diesem zumutbar ist, solche durchzuführen. Daraus entstehende Preisveränderungen sind gesondert zu vereinbaren.
- (2) Falls der Lieferant beabsichtigt, die Herstellung eines der gelieferten Produkte einzustellen, ist er verpflichtet, dies der KRAMSKI GmbH wenigstens 12 Monate vor dem relevanten Zeitpunkt mitzuteilen, um der KRAMSKI GmbH eine letzte Bestellung vor der Produktionseinstellung zu ermöglichen.

12. Gefahrenübergang und Versand

- (1) Der Gefahrenübergang vom Lieferant auf die KRAMSKI GmbH richtet sich nach den vereinbarten Incoterms.
- (2) Bei Preisstellung ab Werk oder Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit die KRAMSKI GmbH keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Bei Preisstellung frei Empfänger kann die KRAMSKI GmbH ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift und Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung trägt der Lieferant.
- (3) Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen in der Bestellung ausgewiesenen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort nach Absendung anzuzeigen.
- (4) Ist der Empfänger ein Kunde von Kramski, muss der Lieferantenrechnung ein bestätigter Abliefernachweis beigelegt sein.

13. Sicherheitsdatenblatt, Umweltschutz, gesetzliche und behördliche Vorschriften

- (1) Der Lieferant bestätigt mit der Annahme unserer Bestellung, dass er die gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften erfüllt (Umweltschutz, Arbeitsschutz, usw.)
- (2) Der Lieferant hat die gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen wie auch die DIN ISO EN 14001 einzuhalten. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis einer Zertifizierung zu erbringen.
- (3) Bei gefährlichen oder gesundheitsgefährdenden Stoffen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben hat der Lieferant unaufgefordert ein Sicherheitsdatenblatt vor der ersten Lieferung beizustellen und dieses fristgerecht zu aktualisieren (spätestens alle drei (3) Jahre).
- (4) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte keine gesetzlich verbotenen Stoffe enthalten oder zulässige Stoffkonzentrationen überschreiten.

- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, die den Lieferumfang betreffenden Materialdaten dem IMDS (International Material Data System) eigenständig zuzuführen und zu aktualisieren. Die IMDS- Nr. ist dem Besteller unaufgefordert mitzuteilen.
- (6) Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Entsorgung der von ihm gelieferten Komponenten/ Materialien gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er hat auf Verlangen des Bestellers ein schlüssiges Konzept für Demontage, Recycling und gefahrlose Entsorgung seines Lieferumfangs vorzulegen.

14. Qualität, Dokumentationspflicht

- (1) Der Lieferant ist für die Qualität seines Lieferumfangs in jeglicher Hinsicht voll verantwortlich. Er hat ein System der Chargenrückverfolgbarkeit vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, erfüllt der Lieferant die Bestimmungen der ISO/ TS 16949 und der zugrunde liegenden ISO 9000 ff. Weiterhin gelten die dem Lieferanten bekannten Qualitätssicherungsrichtlinie des Bestellers bzw. individuell getroffene Qualitätsvereinbarungen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Lieferant alle Änderungen der Prozesse (einschließlich Verlagerungen) dem Besteller vor der Umsetzung anzuzeigen hat. Der Besteller hat das Recht, der Änderung zu widersprechen, wenn eine Beeinträchtigung seiner Interessen zu befürchten ist. Insofern darf die Änderung dann nicht durchgeführt werden.
- (3) Der Lieferant räumt dem Besteller und/ oder dem Kunden des Bestellers das Recht ein, innerhalb von zwei (2) Wochen nach vorheriger Absprache eine eigene Auditierung vorzunehmen.
- (4) Zu einer besonderen Dokumentationspflicht ist der Lieferant verpflichtet, wenn der Besteller dieses fordert, bzw. die Notwendigkeit zur Dokumentation kritischer Merkmale sich aus einer gesetzlichen Bestimmung oder aufgrund von erheblichen Risiken für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ergibt. Die kritischen Merkmale hat der Lieferant in Zeichnung und Unterlagen mit der Kennzeichnung D zu versehen und diese Dokumente mindestens noch fünfzehn (15) Jahre nach Abwicklung der letzten Lieferung aufzubewahren. Dem Besteller hat der Lieferant auf Verlangen jederzeit Einsicht in diese D-pflichtigen Unterlagen zu gewähren oder entsprechende Kopien zuzusenden. Im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung hat der Lieferant dem Besteller mit seinem Sachverstand Unterstützung zu leisten und ggf. die D-pflichtigen Unterlagen im Original zu Beweis Zwecken zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat seine Lieferanten entsprechend zu verpflichten.

15. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise und Exportbeschränkungen

- (1) Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Lieferant wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.

- (2) Entsprechendes gilt für die umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
- (3) Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

16. Materialbeistellungen durch die KRAMSKI GmbH

- (1) Materialbeistellungen der KRAMSKI GmbH bleiben deren Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und in ihrem Bestand durch fortlaufende Aufzeichnungen und zumindest jährliche Inventur zu erfassen. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge der KRAMSKI GmbH zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferant Ersatz zu leisten.
- (2) Von der KRAMSKI GmbH überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie die unter deren Verwendung hergestellten Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung der KRAMSKI GmbH weder an Dritte weitergegeben, noch für andere Zwecke als die Erledigung des Auftrags benutzt werden. Sie sind vom Lieferant gegen unbefugte Einsichtnahmen oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann die KRAMSKI GmbH ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese unter Punkt 12 aufgeführten Pflichten verletzt oder wenn die Bestellung abgewickelt ist.

17. Geheimhaltung und Exklusivität

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- (2) Ist auf Grund zulässiger Einschaltung von Subunternehmern oder Unterlieferanten die Weitergabe von Informationen im Sinne dieser Ziffer erforderlich, sind die Subunternehmer oder Unterlieferanten entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (3) Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.
- (4) Insoweit es sich bei einem Produkt um einen Liefergegenstand handelt, bei dem technisches Know-how der KRAMSKI GmbH eingeflossen ist und der als Sonderanfertigung bzw. Neuanfertigung zu werten ist, so behält sich die KRAMSKI GmbH eine Exklusivität von 2 Jahren vor. Der Lieferant ist damit nicht berechtigt, die Sonder- oder Neuanfertigung bzw. die spezifischen Teile hiervon in diesem Zeitraum an Dritte zu liefern. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Sondervereinbarung.

18. Subunternehmer

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der KRAMSKI GmbH ist unzulässig und berechtigt die KRAMSKI GmbH ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der von uns benannte Bestimmungsort.
- (2) Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.
- (3) Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.